



27. März 2008

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV – Nr. 1

---

#### **Art. 16 Abs. 1 AHVG: Beitragsfestsetzungsverwirkung**

[Urteil vom 30. November 2006 i.S. F. \(H 1/06\)](#)

Mit dem fristgerechten Erlass einer Beitragsverfügung wird die Verwirkung ein für allemal ausgeschlossen. Die **fristwahrende Wirkung** fällt jedoch dahin, wenn die Ausgleichskasse ihre in Bezug auf eine bestimmte Beitragsperiode fristwahrende Verfügung wiedererwägungsweise ersatzlos aufhebt und erst nach Ablauf der Verwirkungsfrist im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG durch Erlass einer neuen Verfügung die Beiträge für dieselbe Beitragsperiode berichtigend festsetzen will (Erw. 2.1).

Fristwahrende Wirkung kommt auch der von einer **örtlich unzuständigen Ausgleichskasse** erlassenen Beitragsverfügung zu (Erw. 2.2).

Mit der Änderung von Satz 2 des Art. 16 Abs. 1 AHVG im Rahmen der 10. AHV-Revision wollte der Gesetzgeber eine **Verlängerung der Fünfjahresfrist** von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 AHVG in Abhängigkeit der Rechtskraft der Steuerveranlagung einführen (Erw. 4.4.1). Mit der Anpassung von Satz 2 des Art. 16 Abs. 1 AHVG an das ATSG hat sich im Vergleich zu der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Rechtslage nichts geändert (Erw. 4.5).